

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/3/0228/2017 - Fachbereich III	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	G.Frehse	
	Datum:	24.05.2017	
	Telefon:	038828/330-182	
	E-Mail:	g.frehse@schoenberger-land.de	
Stadtsanierung Schönberg Ortskern III. Bauabschnitt Marienstraße Kostenteilungsvereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Schwerin und Stadt Schönberg			
Beratungsfolge	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss			
06.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung		
22.06.2017	Stadtvertretung Schönberg		

Sachverhalt:

Zur Finanzierung und Durchführung des Ausbaus der Marienstraße – Landesstraße-vom Markt bis einschließlich Brücke über die Maurine, ist der Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und Baulastträger für die Fahrbahn, dem Straßenbauamt Schwerin als Vertreter des Landes MV erforderlich.

Die Stadt Schönberg ist Baulastträger für die Straßennebenanlagen-Gehweg und Beleuchtung Die Baumaßnahme wird als Gesamtbaumaßnahme durch die Stadt durchgeführt. Die Kosten werden entsprechend der jeweiligen Baulast getragen.

Der Bereich vom Markt bis zur Brücke über die Maurine befindet sich im Sanierungsgebiet; daher werden die auf die Stadt entfallenden Kosten über die Stadtsanierung finanziert.

Die anfallenden Kosten für die Nebenanlagen auf der Brücke, außerhalb des Sanierungsgebietes trägt die Stadt, die notwendigen finanziellen Mittel stehen zur Verfügung.

Die vorliegende Vereinbarung wurde mit dem SBA und dem Sanierungsträger vorabgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt zur Finanzierung und Durchführung der Straßenbaumaßnahme der Stadtsanierung Ortskern III. Bauabschnitt Marienstraße den Abschluss der anliegenden Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Schwerin.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Vereinbarung abschließend mit dem Straßenbauamt zu verhandeln und abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel aus der Stadtsanierung und Haushaltsmittel der Stadt stehen zur Verfügung

Anlage:

Kostenteilungsvereinbarung mit Anlagen

Vereinbarung

zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern,
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68, 19081 Schwerin
endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Ltd. BD Thomas Taschenbrecker
-Straßenbauverwaltung (SBV) -

und der Stadt Schönberg
endvertreten durch den Bürgermeister Herrn Götze
über Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg
-Stadt-

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Schönberg und die SBV kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Schönberg Marienstraße im Zuge der Landesstraße 01, in den Abschnitten von Abschnitt A 060 km 1,400 - A 060 km 1,583 (Marienstraße) als gemeinschaftliche Baumaßnahme auszubauen. Die Fahrbahn befindet sich in Baulast des Straßenbauamtes Schwerin und ist innerhalb des Sanierungsgebietes der Stadt Schönberg, wozu der Markt und die umliegenden Straßen gehören.

Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ausbau der Fahrbahn und der dazugehörigen Regenentwässerung, Erneuerung der Nebenanlagen und der Gehwegbeleuchtung. Die Erneuerung der Trinkwasserleitung erfolgt vorab durch den Zweckverband Grevesmühlen.

- (2) Die Maßnahme ist in folgende Lose unterteilt:

Los 0: BAUSTELLENEINRICHTUNG UND VERKEHRSSICHERUNG

Kostenträger:
Stadt und SBV

Los 1: STRASSENBAU

Kostenträger:
SBV

Los 2: GEHWEGBAU UND BELEUCHTUNG

Kostenträger:
Stadt

- Art und Umfang der Lose 0 bis 2 sind im Bauentwurf "Ausbau der L01 OD Schönberg Marienstraße" des Ingenieurbüros - Ingenieurbüro Möller GbR - im Auftrag der LGE - festgelegt.

- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz M-V, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien, das Wasserhaushaltsgesetz §40 Wassergesetz des Landes MV von 1992, die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (4) Baubeginn ist für 2017 geplant.

§ 2 – Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Planung im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Stadt ist für die gesamte Planung (Entwurfs- Genehmigungs- und Ausführungsplanung) sowie für die Durchführung eines eventuell erforderlichen Genehmigungsverfahrens, für die Vorbereitung der Vergabe, für die Ausschreibung, für die Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Die Stadt vergibt die Aufträge zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme an einen Bieter in ihrem Namen und im Namen der SBV für Rechnung der beteiligten Baulastträger vorzunehmen.
Eine losweise Vergabe ist auszuschließen.
Die Stadt beabsichtigt, für ihre Kostenanteile (Baukosten) einen Fördermittelantrag nach dem Entflechtungsgesetz bei der zuständigen Behörde zu stellen. Für den Ausbau der Marienstraße sollen Städtebaufördermittel beantragt werden.
- (3) Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ - VOB-, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die „Vergabe- und Vertragsordnung“ für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL- verbindlich.
Vor Zuschlagserteilung ist der Vergabevorschlag den beteiligten Baulastträgern zur Zustimmung vorzulegen.
- (4) Jeder Baulastträger hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen für die Lose 0 und 2 durch die Stadt abgenommen.
Für das Los 1 wird die Bauleistungen durch die SBV abgenommen.
- (6) Jeder Baulastträger überwacht die Gewährleistungsfristen für seine Bauleistungen eigenständig und teilt die Gewährleistungsansprüche der Stadt zur Weiterleitung an die Baufirma mit.
Die Gewährleistungsbürgschaft für das Gesamtvorhaben liegt bei der Stadt.
- (7) Grunderwerb ist nicht erforderlich.
- (8) Die Benutzung von Straßengrundstücken des Landes für Leitungen des ZV Wismar ist durch einen Gestattungsvertrag gesondert zu regeln.
- (9) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.
- (10) Bei Streitigkeiten mit Auftragnehmern, die sich auf Bauarbeiten an der Fahrbahn der L 01 (Marienstraße) beziehen, ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Rostock die vorgesetzte Stelle im Sinne von § 18 VOB-B.
- (11) Die Stadt unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgabe den Weisungen der SBV soweit Straßenanlagen betroffen sind, die in die Baulast der Straßenbauverwaltung fallen.

II. Kostenverteilung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme

§ 3 - Kosten für Straßenbauarbeiten, Gehweg, Beleuchtung, Beweissicherung, Absteckung, Baumgutachten, Baugrund und SIGEKO

- (1) Die **SBV** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten für den Ausbau der Fahrbahn der L 01 OD Schönberg (Marienstraße) einschließlich der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Herstellung der Entwässerung.

A – Baukosten

Los 0: Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	Kostenteilung SBV/Stadt prozentual anteilig nach Baukosten (gemäß Anlage 1)
Los 1: Straßenbau L 01 - Straßenbau , L 01 - Entwässerung	100,00 % der Bauko. SBV
Los 2: Gehweg und Beleuchtung - Erstattung psch. für die Mitbenutzung der Hochbordanlage durch SBV	- zzgl. Fiktivkosten für Hochbordanlage gemäß Anlage 2
Beweissicherung, SIGEKO, Baugrund, Absteckung, Baumgutachten	Kostenteilung SBV/Stadt prozentual anteilig nach Baukosten (gemäß Anlage 1)

B – Verwaltungskosten

Planung Los 0 und 2	- gem. Planungsvereinbarung vom 15.12.16/07.02.17 abgegolten
Baudurchführung Los 0 und 2	- 3,50 % der auf die SBV entfallenen Baukosten Los 0 und 2 an die Stadt (gemäß Anlage 1)
Vergabe	-1,1 % der anteiligen Baukosten Lose 0 und 2 an die Stadt (gemäß Anlage 1)

- (2) Die **Stadt** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten für den Ausbau der Gehwege, einschließlich der Zufahrten, Übergänge, Zugänge, Böschungssicherung (Winkelstützen) im Bereich der Gehwege und den Neubau der LED Beleuchtungsanlage einschließlich Kabelverlegung und Muffen. Die Kostenteilung richtet sich nach den Richtlinien der ODR 08 Fassung 12. Die Kosten sind zusammengestellt in Los 0 und Los 2.

A – Baukosten

Los 0: Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	Kostenteilung SBV/Stadt prozentual anteilig nach Baukosten (gemäß Anlage 1)
---	---

Los 2: Gehwegbau - Erstattung psch. für die Mitbenutzung der Hochbordanlage durch SBV	100,00 % der Bauko. Stadt abzgl. Fiktivkosten für Hochbordanlage gemäß Anlage 2
Beweissicherung, SIGEKO, Baugrund, Absteckung, Baumgutachten	Kostenteilung SBV/Stadt prozentual anteilig nach Baukosten (gemäß Anlage 1)

B – Verwaltungskosten

Keine

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrtstraße erforderliche Änderungen an Regenentwässerungsanlagen stehen im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 01 OD Schönberg und werden den Bauleistungen Los 1, SBV, zugeordnet. Grundlage der Festlegung ist das Wasserhaushaltsgesetz §40 Wassergesetz des Landes MV von 1992 und die ODR 08 Fassung 12 §14 Abs 1.2 und 2.
- (2) Der Regenwasserkanal befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes Grevesmühlen und wurde 1996 erneuert. Eine Vergrößerung bzw. Erweiterung des Regenwasserkanals ist aus hydraulischen Belangen nicht notwendig. (siehe Anlage 3)
- (3) Das Niederschlagswasser der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßenflächen wird in den vorhandenen Regenwasserkanal entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Nordwestmecklenburg abgeführt.
- (4) Die SBV und die Stadt haben die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen und Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen können.
- (5) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (4) richten sich nach den bestehenden Konzessionsverträgen zwischen dem Versorgungsträger und der Stadt. Vorab sind der Stadt die Kosten anzuzeigen und eine Kostenübernahmeerklärung ist zu schließen.
Ein Vorteilsausgleich ist durch die Versorgungsträger ggf. gesondert zu ermitteln.
- (6) Die Benutzung von Straßengrundstücken des Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 5 Straßenabläufe

Die Stadt reinigt die Straßenabläufe (gem. LWaG M-V §40 (1)) und die bauliche Unterhaltung obliegt der SBV.

§ 6 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 7 Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, SiGeKo, Beweissicherung

- 1) Das Los 0 beinhaltet die Kosten der Baustelleneinrichtung der Gemeinschaftsbaumaßnahme sowie die Kosten für die Verkehrssicherung der Lose 1 bis 2. Diese Kosten werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Baulastträgern geteilt. (*Anlage 1*)
- 2) Für die Ausführung der Gemeinschaftsbaumaßnahme nach dieser Vereinbarung beauftragt die Stadt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator. Die Kosten für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Baulastträgern geteilt.
Sie sind in der Kostenaufstellung (*Anlage 1*) als geschätzte Größe ~3.500,- € enthalten.
- 3) Vor Beginn der Bauausführung und nach Beendigung der Baumaßnahme ist an den vorhandenen baulichen Anlagen eine Beweissicherung durchzuführen. Die Beweissicherung wird von der Stadt beauftragt. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Baulastträgern geteilt.
Sie sind in der Kostenaufstellung (*Anlage 1*) als beauftragte Größe mit 6.733,02 € enthalten.
Bei ggf. gutachterlich nachgewiesenen Schadensfällen wird die Schadensregulierung im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Partnern geteilt.
- 4) Für die Ausführung des Baugrund beauftragt die Stadt ein Baugrundlabor.
Die Kosten für die Baugrunderkundung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Baulastträgern geteilt.
Sie sind in der Kostenaufstellung als beauftragte Größe mit 5.141,99 € enthalten.
- 5) Für die Ausführung des Baumgutachtens beauftragt die Stadt ein Baumgutachter.
Die Kosten für die Baumerkundung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Baulastträgern geteilt.
Sie sind in der Kostenaufstellung als beauftragte Größe mit 380,80 € enthalten.
- 6) Für die Ausführung der Absteckung beauftragt die Stadt ein Vermessungsbüro.
Die Kosten für die Absteckung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Baulastträgern geteilt.
Sie sind in der Kostenaufstellung als geschätzte Größe ~4.500,- € enthalten.

§ 8 Grunderwerb

siehe hierzu § 2 (7)

§ 9 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen sind im Baulos 2 enthalten, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 10 Beleuchtung

Im Zuge des Ausbaus der L01 OD Schönberg, werden durch die Stadt die vorhandenen Leuchten mit modernen, energiesparenden LED Leuchten erneuert.

§ 11 Gehweg

In der OD Schönberg (Marienstraße) ist auf der nördlichen Seite *Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+183* der Gehweg neu herzustellen. Im Bereich der Brücke wird der Gehweg bis hinter das Brückenbauwerk fortgeführt.

Auf der südlichen Seite wird der Gehweg von *Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+120* neu hergestellt.

Der Gehweg wird nicht durch die Straßenbaumaßnahme Lage- und höhenmäßig verdrängt! Die Kosten für die Gehwege übernimmt die Stadt.

§ 12 Hochborde

Hochborde gehören zu den vom Hochbord gestützten Teilen der Ortsdurchfahrt (Gehweg, Radweg, Stellplatzanlage). Die Hochborde sind im Los 1 erfasst. Hochborde neben Fahrbahnen/Gehwegen sind jedoch für die SBV von Interesse, soweit sie auch der Abgrenzung oder Fahrbahmentwässerung dienen. Die SBV trägt *11 €/lfdm* zu der erstmaligen Herstellung der Hochborde bei. In der *Anlage 3* sind die einzelnen Abschnitte hinsichtlich Hochborde zusammengestellt. Die Fiktivkosten zahlt die SBV an die Stadt.

§ 13 Kostenerstattung für die Baudurchführung

- (1) Die Straßenbauverwaltung erstattet der Stadt die Honorarkosten für die Leistungen gemäß § 2 (3) im Verhältnis der Bausummen für die in ihrer Baulast liegenden Anteile als Verwaltungskosten. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung der Planungsleistungen (Lph. 1-6) ist das Ergebnis der Kostenberechnung. (*gem. Planungsvereinbarung vom 15.12.16/07.02.17*)
- (2) Die Stadt erhält für die Baudurchführung (insbesondere Vergabe, Abrechnung und Vertragsabwicklung, Bauüberwachung und Bauoberleitung) Kosten in Höhe von 4,6 % (3,5 % auf Baudurchführung und 1,1 % auf Vergabe) der auf die SBV entfallenden tatsächlichen Baukosten von der SBV erstattet.
Gemäß Planungsvereinbarung vom *15.12.16/07.02.17* sind die Lph 1-6 abgegolten.
- (3) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Stadt. Die SBV leistet entsprechend Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen.
Vereinbart werden für:

Lph. 7 - 9 gem. HOAI (Vergabe)	1,1 % Los 0-1
Örtliche Bauüberwachung	3,5 % Los 0-1

- (4) Grundlage der Endabrechnung bilden die tatsächlichen Baukosten der Maßnahme.

§ 14 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Diese Kosten sind in der Anlage 1 „Gesamt-Kostenübersicht“, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, ermittelt.

Die Verpflichtung der Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich aus der Ermittlung der geschätzten Baukosten im Zuge der Umsetzung aus der Maßnahme ergeben.

- (2) Die Rechnungslegung zwischen den einzelnen Auftraggebern und dem Auftragnehmer erfolgt wie folgt:

- Die Prüfung, Feststellung und Zahlung der Gesamtbaukosten des Loses 0 erfolgt durch die Stadt. Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme werden durch die Stadt die endgültigen Kostenteilungsschlüssel auf der Grundlage der tatsächlichen Baukosten und Straßenanteile ermittelt. Sie teilt die Kosten im Verhältnis auf die beteiligten Baulastträger. Auf Anforderungen der Stadt leistet die SBV Abschlagszahlungen.
- Die Zahlung der Lose 0 – 2 erfolgt durch die Stadt direkt an die ausführende Baufirma.
- Die Prüfung, Feststellung und Zahlung der Gesamtbaukosten des Loses 1 erfolgt durch die Stadt. Auf Anforderungen der Stadt leistet die SBV Abschlagszahlungen.
- Die Prüfung, Feststellung der Gesamtbaukosten des Loses 2 erfolgt durch die Stadt.

- (3) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung, trägt die **Straßenbauverwaltung** (gemäß Anlage 1):

a) Baukosten	Los 0 (anteilig)	11.300,00 €
	Los 1	184.000,00 €
	Los 2 (Fiktivkosten Hochborde, Anlage 2)	3.250,00 €

- SiGeKo, Beweissicherung, Baumgutachten, Baugrund und Absteckung anteilig der auf die SBV entfallenden Gesamtbaukosten (Anlage 1)	11.000,00 €
---	-------------

b) Verwaltungskosten

- Planungskosten sind abgegolten in der Planungsvereinbarung vom 15.12.16/07.02.17 4,6 % von Los 0 und 1 (Ausschreibung/Bauoberleitung/Bauüberwachung/Abrechnung) Anlage 1	10.000,00 €
---	-------------

Die Verwaltungskosten einschl. SiGeKo, Beweissicherung, Baumgutachten und Absteckung sind zu zahlen von der **SBV** an die **Stadt Schönberg**

- (4) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten, trägt die **Stadt** (gemäß Anlage 1):

a) Baukosten	Los 0 (anteilig)	9.500,00 €
	Los 2	157.750,00 €
- SiGeKo, Beweissicherung, Baumgutachten und Absteckung anteilig der auf die Stadt entfallenden Gesamtbaukosten (Anlage 1)		9.000,00 €

- (5) Die Rechnungslegung hat getrennt nach Bau- Verwaltung- und Fiktivkosten zu erfolgen.
- (6) Die SBV verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.
- (7) Die SBV leisten entsprechend Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Die Zahlungen werden innerhalb von 21 Tagen (BGB § 286) nach Zugang der Abrechnung fällig. Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet.

III. Sonstige Regelungen

§ 15 – Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulasten an der L 01 der SBV obliegt.
- (3) Baulastträger der Gehwege ist die Stadt Schönberg.
- (4) Die Stadt ist Eigentümer der Beleuchtungsanlage
- (5) Nach Fertigstellung geht die bauliche Unterhaltung der Straßenentwässerung an die SBV über. Die Reinigung der Straßenabläufe erfolgt durch die Stadt. (gemäß § 40 (1) LWaG M-V)
- (6) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übergibt die Stadt der SBV die in deren Baulast stehenden Verkehrsanlagen. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und von der Straßenbauverwaltung unterzeichnet.

§ 16 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Kostenteilungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Anlagen zur Vereinbarung:

Anzahl der Seiten

1	Zusammenstellung der Kostenanteile	1
2	Erstattung der Kosten der SBV zur erstmaligen Herstellung von Hochborden	1
3	Hydraulischer Nachweis	1
4-5	AKS Deckblätter und Gesamt-Kostenübersicht	5
6	Mengenermittlung Bestand /Abbruch Lageplan 5.1.2	1
7	Mengenermittlung Planung Lageplan 5.1.3	1
8	Fotodokumentation	1-4
9	Kostenteilungspläne Maßstab 1:500	1

Für die Stadt Schönberg:
Schönberg, den

Für die Straßenbauverwaltung:
Schwerin, den

.....
Götze
Bürgermeister

.....
Taschenbrecker
Straßenbauamt Schwerin

OD L 01 Schönberg Marienstraße			Anlage 1
			01.06.2017
Zusammenstellung der Kostenanteile in Euro (Brutto)			
Bezeichnung	Straßenbau- verwaltung	Stadt Schönberg	Gesamt- kosten gerundet
Los 0 Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung	11.300 €	9.500	20.825 € <i>(Anlage Kosten)</i>
prozentuale Aufteilung Los 0 <i>(aus Kosten Los 1 und 2)</i>	54,28%	45,72%	100,00%
Summe Los 1 Straßenbau + Entwässerung			
	184.000 €	0	184.000 €
Fiktivkosten			
Zwischensumme	184.000 €	0	184.000 €
Los 2 Gehweg und Beleuchtung			
		161.000	161.000 €
Fiktivkosten			
1. Anteil SBV an Hochborde im Bereich Rinne/Gehweg s. <i>Anlage 2</i>	3.250 €	-3.250	
Zwischensumme	3.250 €	157.750	161.000 €
Zwischensumme			
Los 1 und 2	187.250 €	157.750 €	345.000 €
Baukosten - Summe Los 0, 1 und 2	198.550 €	167.250	365.825 €
Summe gerundet Brutto	199.000 €	167.000	366.000 €
<u>Beweissicherung, SIGEKO, Absteckung, Baugrund und Baumgutachter</u>			
	11.000 €	9.000 €	20.256 €
Beweissicherung	3.654 €	3.079 €	6.733 €
Baugrund	2.791 €	2.351 €	5.142 €
Baumgutachter	207 €	174 €	381 €
SiGeKo	1.900 €	1.600 €	3.500 €
Absteckung	2.442 €	2.058 €	4.500 €
Verwaltungskosten zu zahlen von der SBV an die Stadt			
	10.000		
<i>(SBV zahlt nur Verwaltungskosten für Los 0 + 1)</i>			
3,5 % Verwaltungskosten (Ausschreibung + Baudurchführung)	6.965	0	0 €
1,1 % Verwaltungskosten Vergabe + Bauoberleitung	2.189		
Zwischensumme	205.965 €	176.000	382.000 €
Summe aller Kosten in Brutto <i>(ohne SiGeKo, Absteckung, Baugrund, Baumgutachter und ohne Beweissicherung)</i>	209.000 €	167.000	376.000 €

Alle Kosten sind in der **Anlage 4 AKS** und der **Anlage 5 Kostenschätzung** (IB Möller) enthalten. Die Mengennachweise sind über die **Anlage 6 Mengenplan Abbruch** und **Anlage 7 Mengenplan Planung** enthalten.

Fiktivkostenermittlung zur Beteiligung der SBV an den Kosten zur erstmaligen Herstellung von Hochborden

Gemäß ODR § 13 gehören Hochborde zu den von Hochborden gestützten Teilen der Ortsdurchfahrt.

Im vorliegenden Fall:

- Durch die Entwässerungsrinne der Fahrbahn im Bereich Gehweg Neubau

Da Hochborde neben Fahrbahnen für den Träger der Straßenbaulast von Interesse sind, soweit sie auch der Abgrenzung und der Fahrbahntwässerung dienen, ist bei erstmaliger Herstellung der Hochborde ein Betrag des Bundes gerechtfertigt. Dieser beträgt 11,- €/lfm. Folgende Beiträge werden entrichtet:

- für Hochborde entlang des Gehweges = 11,00 €/lfm

Station von 0+000 – 0+183 links (Bordabschnitt 5.4) = 183,00 m
(anteilig nur Hochborde, ohne Buscap, Rundborde und Absenker)

Station von 0+000 – 0+120 rechts (Bordabschnitt 5.4) = 120,00 m

Gesamtlänge : = 303,00 m

Beitrag SBV = Gesamtlänge x 11,- €/lfm = Summe
303,00 x 11,- €/lfm = 3.333,00 €

Brutto = 3.333,00 €

Gerundet: = 3.350,00 €

Die Straßenbauverwaltung zahlt der Stadt Schönberg einen einmaligen Beitrag in Höhe von 3.350,00 € Brutto.

Kostenschätzung		Zusammenstellung der Kosten (Kosten für die Hauptteile)			Blatt B
Grundlage: 20HB s. Bl. A S. 1 Stand (Datum): 01.06.2017					
Projektnummer					
Bauabschnitt (VKE) 01		Abschnitt 60; L01			
bzw. Ingenieurbauwerk		Ab 60; km 1,400 bis Abschnitt 060 km 1,583			
Länge 0,183 km					
HT Hauptteil-	Stand (Datum)	bisher	neu	neu	
Nr. Bezeichnung			01.06.2017		
		Kosten in Mio €		Mio €/km	
1	Durchg. Strecke	G. Bau	-	0,196	1,071
		G. GE	-	0,000	0,000
		G. KOST	-	0,196	0,000
2	Knotenpunkte	G. Bau	-	0,000	
		G. GE	-	0,000	
		G. KOST	-	0,000	
3	Nebenanlagen	G. Bau	-	0,170	
		G. GE	-	0,000	
		G. KOST	-	0,170	
9	Besond. Anlagen	G. Bau	-	0,000	
		G. GE	-	0,000	
		G. KOST	-	0,000	
		G. Bau	-		
		G. GE	-	0,000	
Summe		G. KOST	-		
Darin enthalten:					
Bauwerke des konstruktiven Ingenieurbauwes					
Brücken	G. BAU	(-	0,005	
Stützwände	G. BAU	(-	0,034	
Tunnel	G. BAU	(-	0,000	
Sonst. Bauwerke	G. BAU	(-	0,000	

Kostenschätzung		Zusammenstellung der Kosten für den Teil		Blatt C
Grundlage: 20HB s. Bl. A S. 1 Stand (Datum): 01.06.2017				Seite 3 01 000
Projektnummer Bauabschnitt (VKE) 01 bzw. Ingenieurbauwerk Hauptteil 3 Teil 01		Abschnitt 60; L01 Ab 60; km 1,400 bis Abschnitt 060 km 1,583 Fahrbahn und Straßenentwässerung OD Schönberg Marienstraße		
HG Nr.	Hauptgruppen- Bezeichnung	Stand (Datum)	bisher	neu 01.06.2017
Kosten in Mio €				
1	Grunderwerb		-	0,000
2	Untergrund, Unterbau, Entwässerung		-	0,053
3	Oberbau		-	0,129
4	Brücken		-	0,000
5	Stützwände		-	0,000
6	Tunnel		-	0,000
7	Sonstige Bauwerke		-	0,000
8	Ausstattung		-	0,003
9	Sonstige besondere Anlagen und Kosten	(Ant. Baustellenreinrichtung)	-	0,011
		G. BAU	-	0,196
		G. GE	-	0,000
Summe Teil 3.01		G. KOST	-	0,196
Die Einzelkostenberechnung				
für Hauptteil 3				
Teil 01				
Enthält die Blätter D und E von Seite 3 01 001 bis Seite 3 01 017				

Kostenschätzung		Zusammenstellung der Kosten für den Teil		Blatt C
Grundlage: 20HB s. Bl. A S. 1 Stand (Datum): 01.06.2017				Seite 3 01 000
Projektnummer Bauabschnitt (VKE) 01 bzw. Ingenieurbauwerk Hauptteil 3 Teil 01		Abschnitt 60; L01 Ab 60; km 1,400 bis Abschnitt 060 km 1,583 Gehweg und Beleuchtung OD Schönberg Marienstraße		
HG Nr.	Hauptgruppen- Bezeichnung	Stand (Datum)	bisher	neu 01.06.2017
Kosten in Mio €				
1	Grunderwerb		-	0,000
2	Untergrund, Unterbau, Entwässerung		-	0,011
3	Oberbau		-	0,095
4	Brücken		-	0,005
5	Stützwände		-	0,034
6	Tunnel		-	0,000
7	Sonstige Bauwerke		-	0,000
8	Ausstattung - Beleuchtung		-	0,016
9	Sonstige besondere Anlagen und Kosten (anteilige Baustelleneinrichtung)		-	0,009
		G. BAU	-	0,170
		G. GE	-	0,000
	Summe Teil 3.01	G. KOST	-	0,170
Die Einzelkostenberechnung				
für Hauptteil 3				
Teil 01				
Enthält die Blätter D und E von Seite 3 01 001 bis Seite 3 01 017				

Ausbau der L 01 OD Schönberg - 1. BA Marienstraße

Vorläufige Kostenschätzung

Anlage 5

Straßenbau in Asphalt

Projekt 2015-09

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	E.-Preis	Gesamt
0.	Los Baustelleneinrichtung				
0.0	Baustelleneinr., Schutz- u. Sicherungsarbeiten				
	Baustelleneinrichtung	1,000	Psch	9.000,00	9.000,00 €
	Verkehrssicherung während der Bauzeit	1,000	Psch	6.000,00	6.000,00 €
	Sicherung vorh. Leitungen	1,000	Psch	2.500,00	2.500,00 €
	0.0 Teilsumme BE, Schutz- u. Sicherungsarbeiten			Netto	17.500,00 €
				19 % MwSt	3.325,00 €
				Brutto	20.825,00 €
1.	Los 1 Verkehrsanlagen - Fahrbahn				
1.1	Straßenbauarbeiten - Fahrbahn				
					(SBA)
	Kleinpflaster Granit aufnehmen	900,000	m2	8,00	7.200,00 €
	Bordanlage aufnehmen	305,000	m	5,00	1.525,00 €
	Oberbodenabtrag	50,000	m3	8,00	400,00 €
	Bodenaushub	500,000	m3	9,50	4.750,00 €
	Planum herstellen	1.120,000	m2	1,00	1.120,00 €
	Frostschuttschicht	260,000	m3	24,00	6.240,00 €
	Schottertragschicht	125,000	m3	32,00	4.000,00 €
	Verfestigung	1.120,000	m2	15,00	16.800,00 €
	Asphalttragschicht 10 cm	1.275,000	m2	12,50	15.937,50 €
	Asphaltbinderschicht 5 cm	1.275,000	m2	11,50	14.662,50 €
	Asphaltdeckschicht 4 cm	1.275,000	m2	10,50	13.387,50 €
	Hochborde	63,000	m	35,00	2.205,00 €
	Pflasterrinne 2-reihig Großpflaster	360,000	m	120,00	43.200,00 €
	Oberbodenandeckung	30,000	m3	25,00	750,00 €
	Drainageleitung	360,000	m	15,00	5.400,00 €
	Angleichen an Bestand	1,000	Psch	7.500,00	7.500,00 €
	Anpassung Schächte	1,000	Psch	1.500,00	1.500,00 €
	Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung	10,000	Stück	550,00	5.500,00 €
	Markierung / Beschilderung	1,000	Psch	2.500,00	2.500,00 €
	1.1 Teilsumme Straßenbauarbeiten - Fahrbahn				154.577,50 €
	1. Zwischensumme netto				154.577,50 €
	zzgl. 19 % MwSt.				29.369,73 €
	1. Zwischensumme brutto				183.947,23 €
				ca.	184.000,00 €

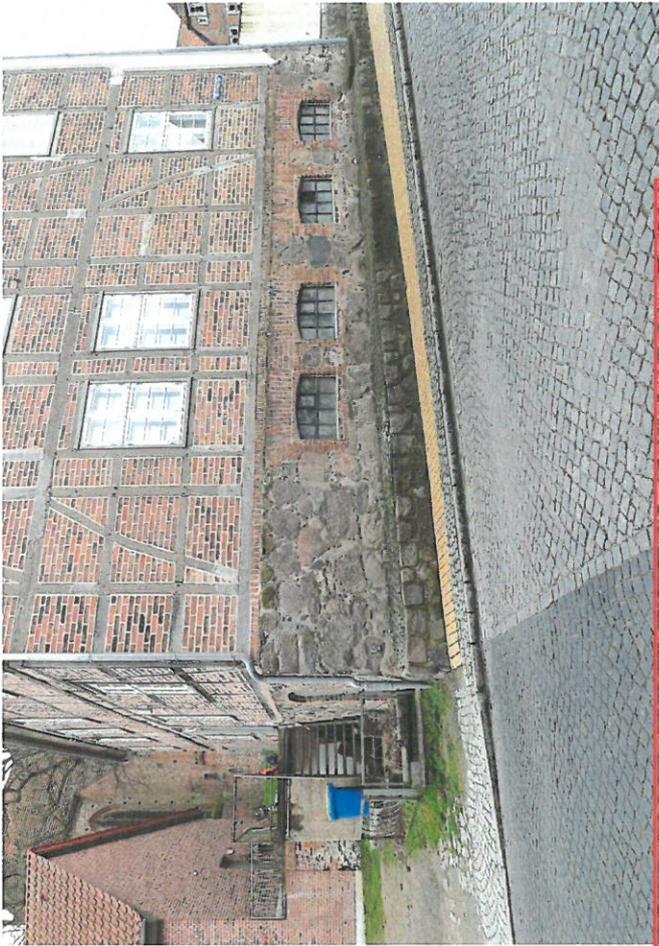
Ausbau der L 01 OD Schönberg - 1. BA Marienstraße

Vorläufige Kostenschätzung

Gehwege und Beleuchtung

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	E.-Preis	Gesamt
2.	Los 2 Gehweg und Beleuchtung	(Stadt)			
2.1	Straßenbauarbeiten - Gehweg				
	Oberbodenabtrag	50,000	m3	9,00	450,00 €
	Bodenaushub	225,000	m3	9,50	2.137,50 €
	Planum herstellen	750,000	m2	1,00	750,00 €
	Schottertragschicht	50,000	m3	32,00	1.600,00 €
	Frostschutzschicht	165,000	m3	24,00	3.960,00 €
	Pflasterklinker	460,000	m2	45,00	20.700,00 €
	Kleinpflaster Granit	300,000	m2	70,00	21.000,00 €
	Stellplätze Pkw	100,000	m2	80,00	8.000,00 €
	Rasenkanten	620,000	m	15,00	9.300,00 €
	Oberbodenandeckung	5,000	m3	25,00	125,00 €
	Hochborde	303,000	m	35,00	10.605,00 €
	Tiefbord	80,000	m	18,00	1.440,00 €
	Angleichen an Bestand	1,000	Psch	2.500,00	2.500,00 €
	Markierung / Beschilderung	1,000	Psch	500,00	500,00 €
	Plattenbelag aufnehmen	315,000	m2	5,00	1.575,00 €
	Kleinpflaster aufnehmen	100,000	m2	8,00	800,00 €
	Wildpflaster aufnehmen	280,000	m2	6,00	1.680,00 €
	Betonpflaster aufnehmen	25,000	m2	5,00	125,00 €
	Rasenkanten aufnehmen	300,000	m	7,00	2.100,00 €
	Beleuchtung	6,000	Stück	2.200,00	13.200,00 €
	2.1 Teilsumme Straßenbauarbeiten - Gehweg				102.547,50 €
2.2	Maurinebrücke - Gehweg				
	Betonabbruch bis 0,25 m Dicke	30,000	m2	45,00	1.350,00 €
	Natursteinpflaster aufnehmen	21,000	m2	8,00	168,00 €
	Frostschutzschicht	10,000	m3	35,00	350,00 €
	Betonsteinpflaster	50,000	m2	35,00	1.750,00 €
	Baustelleneinrichtung/-räumung	1,000	Psch	750,00	750,00 €
	2.2 Teilsumme Maurinebrücke Gehweg				4.368,00 €
2.3	Böschungssicherung - Winkelstützen				
	Winkelstützen	95,000	m	300,00	28.500,00 €
	2.3 Teilsumme Böschungssicherung Winkelstützen				28.500,00 €
	2. Zwischensumme netto				135.415,50 €
	zzgl. 19 % MwSt.				25.728,95 €
	2. Zwischensumme brutto				161.144,45 €
				ca.	161.000,00 €
	Baukosten Gesamt Zwischensumme netto				307.493,00 €
	zzgl. 19 % MwSt.				58.423,67 €
	Baukosten Gesamt Zwischensumme brutto (gerundet)				366.000,00 €

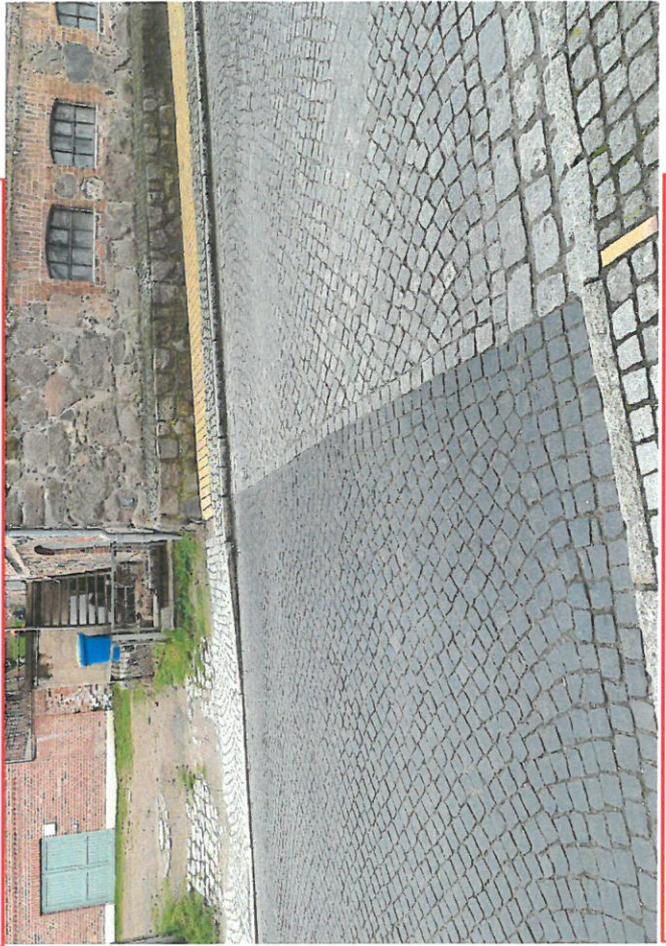
3 Baunebenkosten					
Vermessung	1,000	psch	2.500,00	2.500,00 €	
Baugrund	1,000	psch	4.321,00	4.321,00 €	
Erstabsteckung	1,000	psch	2.500,00	2.500,00 €	
Beweissicherungsverfahren Gebäude	1,000	psch	5.658,00	5.658,00 €	
Baumgutachten	1,000	psch	319,33	319,33 €	
Honorar Planung und Bauleitung	1,000	Psch	31.590,00	43.000,00 €	
2.3 Teilsumme Maurinebrücke Gehweg			Netto	58.298,33 €	
			19 % MwSt	11.076,68 €	
			Brutto	69.375,01 €	
Ausbau der L 01 OD Schönberg - 1. BA Marienstraße					
Vorläufige Kostenschätzung					
Straßenbau und Gehwege					
Kosten Titelübersicht					
0.0 Teilsumme BE, Schutz- u. Sicherungsarbeiten				17.500,00 €	
1. Zwischensumme netto				17.500,00 €	
1.1 Teilsumme Straßenbauarbeiten - Fahrbahn				154.577,50 €	
1. Zwischensumme netto				154.577,50 €	
2.1 Teilsumme Straßenbauarbeiten - Gehweg				102.547,50 €	
2.2 Teilsumme Maurinebrücke Gehweg				4.368,00 €	
2.3 Teilsumme Böschungssicherung - Winkelstützen				28.500,00 €	
2. Zwischensumme netto				135.415,50 €	
3 Teilsumme Baunebenkosten				58.298,33 €	
3. Zwischensumme netto				58.298,33 €	
Summe 1.-3. Gesamtkosten netto				365.791,33 €	
Mehrwertsteuer 19 %				69.500,35 €	
Summe 1.-3. Gesamtkosten brutto				435.291,68 €	
Gesamtkosten brutto			ca.	435.000,00 €	
Aufgestellt: 01.06.2017					



Stat. 0+000 rechte Seite (Kochsche Haus)



Stat. 0+020 linke Seite Haus Nr. 4



Stat. 0+000 rechte Seite (Kochsche Haus)



Stat. 0+000 linke Seite Haus Nr. 2



Stat. 0+075 linke Seite Haus Nr. 12



Stat. 0+050 rechte Seite Haus Nr. 5



Stat. 0+050 linke Seite Haus Nr. 10



Stat. 0+030 rechte Seite Haus Nr. PP Museum



Stat. 0+068 linke Seite Haus Nr. 12/14



Stat. 0+070 linke Seite Haus Nr. 14



Stat. 0+110 rechte Seite Haus Nr. 15



Stat. 0+097 linke Seite Zufahrt Haus Nr. 18



Stat. 0+110 linke Seite Böschung - Bereich Winkelstützen



Stat. 0+110 rechte Seite Haus Nr. 15



Stat. 0+150 - 0+183 linke Seite Böschung/Brücke